

Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren

Gem. ONR 22113 (Zurückziehung 15.07.2015)

zwischen den Schlichtungsparteien:

(1) _____

vertreten durch:

(1) _____

anwaltlich vertreten durch:

(1) _____

und:

(2) _____

vertreten durch:

(2) _____

anwaltlich vertreten durch:

(2) _____

und dem Schlichtungsteam:

1. Gegenstand und Ziel

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind die im Antrag auf Schlichtung geltend gemachten Ansprüche sowie weitere Themen, die einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Ziel der Schlichtung ist die Herbeiführung einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Parteien streben eine faire und schnelle Beilegung des Konfliktes an.

2. Zeit und Ort

Die Parteien haben am _____ erklärt, die verfahrensgegenständlichen Punkte in einem Schlichtungsverfahren zu behandeln. Die Parteien unterschreiben hiermit eine Arbeitsvereinbarung zur Durchführung dieser Schlichtung.

Der Ort für die Schlichtungssitzungen wird vom Schlichtungsteam bekannt gegeben.

3. Aufgabe des Schlichtungsteams

Schlichter und Schlichterinnen haben keine inhaltliche Entscheidungskompetenz und keinerlei Eigeninteresse an einem bestimmten Ausgang der Schlichtung.

Die Verhandlungsführung liegt vom Beginn bis zum Ende beim Schlichtungsteam. Dessen Aufgabe besteht darin, das Schlichtungsverfahren zu strukturieren, zielorientiert zu moderieren, ein kooperatives Gesprächsklima zu schaffen und die Offenheit der Parteien zu fördern. Sie sind daher nicht für die Erreichung eines bestimmten Zieles verantwortlich.

Das Schlichtungsteam kann auch einen Lösungsvorschlag erarbeiten, insofern wird es als Schlichter tätig.

Es gilt als vereinbart, dass das Schlichtungsteam im Laufe des Verfahrens jederzeit mit jeder der Parteien Einzelgespräche führen kann.

4. Verhalten während des Verfahrens

Die Parteien verpflichten sich, während des Schlichtungsverfahrens keine wie auch immer gearteten Schritte zu setzen oder setzen zu lassen, welche eine zukünftige Regelung beeinflussen oder vorwegnehmen könnten. Sollte sich eine maßgebliche Veränderung abzeichnen, welche eine zukünftige gemeinsame Regelung beeinflussen oder vorwegnehmen könnte, so ist das Schlichtungsteam durch die Betroffenen ehestmöglich zu informieren.

5. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

Das Schlichtungsverfahren ist vertraulich und in den Punkten 6 und 7 geregelt. Für eine erfolgreiche Schlichtung ist die Offenlegung aller relevanten Informationen wesentlich. Dementsprechend ist Offenheit bezüglich relevanter Informationen und Dokumente jeder Vertragspartei gegenüber den anderen Parteien und gegenüber dem Schlichtungsteam vereinbart.

Die Parteien vereinbaren, während des Schlichtungsverfahrens keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, ohne dies vorher mit allen Beteiligten abzustimmen.

Bei einem Abbruch oder einer erfolglosen Beendigung des Schlichtungsverfahrens werden die Parteien und das Schlichtungsteam lediglich die Tatsache des Abbruchs bekanntgeben, ohne dabei jene Partei zu benennen, die den Abbruch veranlasst hat. Es wird keine Schuldzuweisungen geben.

6. Verschwiegenheit des Schlichtungsteam

Das Schlichtungsteam und dessen Hilfspersonen unterliegen bezüglich aller Tatsachen, Dokumente und sonstigen Informationen, welche ihnen erst im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt werden, der Verschwiegenheitspflicht (gleichlautend § 18 Zivilrechts-Mediationsgesetz 2003). Dementsprechend gibt das Schlichtungsteam zwar gemeinsame Aufzeichnungen (z.B. Flipchart-Fotoprotokoll), jedoch keine eigenen Aufzeichnungen (gleichlautend § 17 (3) Zivilrechts-Mediationsgesetz 2003) an die Parteien heraus und verzichten die Parteien auch darauf.

Das Schlichtungsteam wird Unterlagen, die von den Parteien übergeben oder im Rahmen der Schlichtung erstellt werden, nur in Kopie entgegennehmen und gleichfalls vertraulich behandeln.

7. Verschwiegenheit der Parteien

Alle Tatsachen, Dokumente und sonstigen Informationen, welche den Parteien erst im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt werden, unterliegen ebenso der Vertraulichkeit wie Informationen über den Ablauf und den Inhalt des Schlichtungsverfahrens. Diese dürfen ohne Zustimmung aller Parteien weder während noch nach dem Schlichtungsverfahren veröffentlicht oder verwendet werden.

8. Externe Experten

Zur Klärung relevanter Fragen kann der Rat externer Expertinnen/Experten oder Sachverständige/Sachverständiger durch das Schlichtungsteam, nach erfolgter

Zustimmung der Parteien, eingeholt werden. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Parteien gesondert nach dem für die Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens vereinbarten Schlüssel. Es kann auch die Anwesenheit solcher Experteninnen/Experten oder Sachverständige/Sachverständiger direkt in einer Schlichtungssitzung vereinbart werden.

9. Vorläufige Vereinbarungen

Erst die Vereinbarung, mit der das Schlichtungsverfahren abgeschlossen wird, entfaltet die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten. Aus Gesprächen, Absichtserklärungen und Teillösungen, während der laufenden Schlichtung, entstehen dagegen keine - über diese Vereinbarung hinausgehenden - Verpflichtungen zwischen den Parteien.

10. Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Schlichtung ist freiwillig. Daher kann das Schlichtungsverfahren jederzeit von jeder Partei und auch vom Schlichtungsteam abgebrochen werden. Dies ist in einem letzten gemeinsamen Termin zu besprechen.

Aus einem Abbruch durch die Parteien oder dem Schlichtungsteam kann keine Partei oder Schlichter/Schlichterin Ansprüche geltend machen (ausgenommen nach Punkt 11).

11. Kosten, Kostentragung und Verrechnung

Die Schlichtungssitzungen werden nach angefangenen Stunden zu einem Stundensatz von € _____ pro Schlichter/Schlichterin verrechnet.

Darüber hinaus wird die Vor- und Nachbereitung (Aktstudium, Recherche, etc.) zu einem Stundensatz von € _____ pro Schlichter/Schlichterin verrechnet.

Fahrtzeiten werden mit dem halben Stundensatz verrechnet. Fahrtkosten innerhalb von Wien werden nicht verrechnet.

Die Beträge unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Raummieten für Gespräche sowie Verpflegung werden von den Parteien getragen.

Der Zeitaufwand des Schlichtungsteams für Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Durchführung von Schlichtungsterminen liegt erfahrungsgemäß bei 2:1 (2 Stunden Schlichtung: 1 Stunde Vorbereitung/Nachbereitung) pro Schlichter/Schlichterin.

Hilfspersonen können vom Schlichtungsteam beigezogen werden, wobei dieser Aufwand nicht zur Weiterverrechnung gelangt.

Telefonische Gespräche in der Sache sind in den Vor- und Nachbereitungsarbeiten eingeschlossen und werden nicht extra abgerechnet.

Die Parteien (und nicht deren Rechtsanwälte) tragen sämtliche Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten von Erstgesprächen sind von der jeweiligen Partei zu tragen.

Rechnungen sind prompt fällig.

Zahlungen von Parteien mit Sitz im Inland haben so zu erfolgen, dass der Betrag vom letzten Gesprächstermin vor dem nächsten Gesprächstermin mit dem Schlichtungsteam am österreichischen Bankkonto gutgebucht wurde, widrigenfalls der Gesprächstermin nicht stattfindet.

Bei Parteien mit Sitz im Ausland wird das jeweilige Honorar samt Spesen im Vorhinein verrechnet. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der Betrag vor dem Gesprächstermin mit dem Schlichtungsteam am österreichischen Bankkonto gutgebucht wurde, widrigenfalls der Gesprächstermin nicht stattfindet.

12. Absage von Schlichtungssitzungen

Für Sitzungen, die weniger als drei Arbeitstage (72 Stunden) vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, ist der volle Preis für die vereinbarte Sitzungsdauer zu bezahlen. Darüber hinaus sind allfällige weitere Kosten wie z.B. Hotelreservierungen nach deren Stornobedingungen, Reisekosten etc. nach Anfall zu bezahlen.

Falls eine Partei einen vereinbarten Termin wie in Punkt 12, Abs. 1 absagt oder unbesucht lässt, hat diese die Sitzung und anfallige Nebenkosten zur Gänze zu bezahlen.

13. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Durchführung eines Co - Mediationsverfahrens unter Beiziehung eines eingetragenen Mediators bzw. einer eingetragenen Mediatorin. Falls keine Einigung über das Mediationsteam gefunden werden kann, ist dieses durch den Obmann bzw. die Obfrau des Österreichischen Netzwerks Mediation sowie ein Kostenvorschuss festzulegen.

Falls bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch mit Hilfe der Mediation innerhalb von drei Monaten keine Einigung gefunden werden kann, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten. Diese Dreimonatsfrist beginnt ab Bekanntgabe einer Mediationspartei an die andere Mediationspartei, dass wegen einer Streitigkeit aus dieser Vereinbarung die Durchführung eines Mediationsverfahrens verlangt wird.

Die Parteien vereinbaren, dass auf die vorliegende Vereinbarung österreichisches Recht anzuwenden ist.

Ort/Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift